

drängt war¹⁰¹⁾). Andere Proben, die einfach in Luft eingeschlossen oder in offenen Röhren aufbewahrt waren, schienen dagegen haltbarer zu sein.

Ich war bereits mit Versuchen beschäftigt, um die Bedingungen, zu erforschen, unter denen sich die Arsenspiegel unverändert aufbewahren ließen, als ich von den schon ein halbes Jahr vorher gemachten Mitteilungen von Panzer¹⁰²⁾ Kenntnis erhielt. Darnach tritt die Oxydation des feinverteilten Arsens infolge der Lichtwirkung nur in feuchter Atmosphäre ein, während es in

absolut trockenen Gasen, auch lange Zeit dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt, unverändert bleibt.

Panzer empfiehlt als einfaches Verfahren, die Röhren nach Zusatz von etwas Phosphorpentoxyd zuzuschmelzen. Ich bin diesem Vorschlag gefolgt und kann dessen Zweckmäßigkeit nur bestätigen. Von den in großer Anzahl hergestellten Arsenspiegeln haben sich die mit Phosphorpentoxyd eingeschmolzenen bis jetzt (teilweise über 1 Jahr) sämtlich unverändert erhalten, während die übrigen größtenteils verschwunden sind.

Referate.

I. 10. Patentwesen.

E. Chambon. Über die Zuwendungen von Lieferanten an Angestellte. (Färber-Ztg. 15, 341. 15./11. 1904.)

Verf. weist die Ausführungen Spemborgs zurück, der die Bestechungen im Handelsverkehr in ein mildes Licht zu stellen versucht. Es wird auf die Paragraphen 331—332 des Strafgesetzbuches hingewiesen, die für Bestechung von Staatsbeamten Gefängnis und Zuchthaus vorsehen. Von Interesse ist die Aufführung von zwei Fällen; in beiden brachten Einkäufer, die im Dienste von Firmen standen, Lieferanten zur Anzeige und Bestrafung, die es versucht hatten, sie durch Bestechung zum Kauf geeignet zu machen. A. Binz.

Julius Magnus. Die Kompetenz des Reichsgerichts und der gewerbliche Rechtsschutz. (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 9, 120—122. Mai 1904. Berlin.)

Im Hinblick auf einen Gesetzentwurf, der die Revisionssumme auf 2000 bzw. 3000 M festsetzt, hält Verf. es für angezeigt, die Aufmerksamkeit technischer Kreise auf diesen Gegenstand zu lenken. In Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes wird in Deutschland vielfach der Wert des Streitgegenstandes in Höhe von 2000 M angenommen, nach Ansicht des Verf. in mißverständlich Anwendung des § 10 des Gerichtskostengesetzes. Es handle sich hier um Vermögensrechte, deren Wert allerdings in vielen Fällen schwer abzuschätzen sei. Das Reichsgericht pflege nur in seltenen Fällen eine Nachprüfung vorzunehmen, um seine Zuständigkeit festzustellen. Verf. fürchtet, eine zu niedrige Einschätzung des Wertes könne in Zukunft dazu führen, daß wichtige Streitfälle betreffend den gewerblichen Rechtsschutz der Rechtsprechung des Reichsgerichts entzogen werden, während die Allgemeinheit ein Interesse daran habe, derartige wichtige Angelegenheiten in einerheitlicher Weise durch die höchste Instanz entschieden zu sehen. Verf. schlägt vor, auf dem Wege der Gesetzgebung das Reichsgericht in

¹⁰¹⁾ Mit welcher Zähigkeit die letzten Luftsäuren allen Gasen und Dämpfen anhaften, darauf haben z. B. A. Krause und V. Meyer, Liebigs Ann. 264, 114 (1891), nachdrücklichst aufmerksam gemacht.

¹⁰²⁾ Mitt. auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Karlsbad, Septbr. 1902; Ref. Chem. Centralbl. 1903, II, 821.

allen Fällen des gewerblichen Rechtsschutzes für zuständig zu erklären. Bei der heutigen Sachlage sei es möglich, daß eine untere Instanz in dem einen Rechtsstreit, wenn das Reichsgericht sich wegen des geringen Interesses für unzuständig erklärt, ein Gebrauchsmuster vernichtet, während das Reichsgericht in einem anderen Streitfall wegen desselben Musters, aber gegenüber einem anderen Kläger mit großem Interesse, im Sinne der Rechtsbeständigkeit entschieden hat.

Bucherer.

Hermann Isay. Zur Frage des Ausführungzwanges für Patente innerhalb der Union. (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 9, 116 f. Mai 1904. Berlin.)

Ausgehend von dem allgemeinen Gedanken, daß dem absoluten Rechte des Patentinhabers auch Verpflichtungen gegenüberstehen, behandelt Verf. die Frage, ob es zweckmäßiger sei, an die Nichtausführung einer Erfindung Rechtsnachteile zu knüpfen, wie dies in den Gesetzen fast aller Länder der internationalen Union der Fall ist, oder vielmehr, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, dem Erfinder in dieser Beziehung vollkommen freie Hand zu lassen. Gegenüber den neueren, auf Abschaffung des Ausführungzwanges gerichteten Bestrebungen macht Verf. auf solche Patente aufmerksam, die einer wirtschaftlichen Ausbeutung überhaupt nicht fähig seien und daher nur den Zweck hätten, den weiteren Fortschritt der industriellen Entwicklung zu hemmen. Solchen Patenten gegenüber müsse, auch wenn man im allgemeinen den Zwang fallen ließe, in der Form ein Schutz geschaffen werden, daß mindestens in einem Staate der internationalen Union die Ausübung der Erfindung verlangt werde. Bucherer.

I. Wechsler. Vorbenutzung und Priorität im Patentrecht. (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 9, 118—120. Mai 1904. Wien.)

In der vorliegenden Abhandlung wird gleichfalls (s. o. Damme) die Frage erörtert, inwiefern die auf Grund von Staatsverträgen erworbene Priorität eine Wirkung auf das Vorbenutzungsrecht eines gutgläubigen Erfinders auszuüben vermag. Zunächst prüft Verf. in dieser Hinsicht das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn und gelangt zu der Ansicht, daß aus ihm unzweideutig die Einschränkung des Patentrechts hervorgeht durch das in der Prioritätsfrist entstandene Vorbenut-

zungsrecht. Hingegen sei aus der Bestimmung des zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen Vertrags: „...so soll diese spätere Anmeldung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre.“ eher zu folgern, daß ein Vorbenutzungsrecht während der Prioritätsfrist nicht mehr entstehen könne (die abweichende Meinung von Dammes o.). Viel schwieriger aber sei eine Entscheidung über die Bedeutung des Art. 4 Abs. 1 des internationalen Unionsvertrags hinsichtlich des Ausdrucks „vorbehältlich der Rechte Dritter“. Nach Ansicht des Verf. ist bei Auffassung dieser Stelle im Jahre 1883 auf keiner Seite die Absicht vorhanden gewesen, über die Vorbenutzung eine Bestimmung zu treffen. Daher sei die Frage gegebenenfalls nicht nach dem Unionsvertrag allein, sondern nach den Gesetzen des einzelnen Unionsstaates zu beurteilen. Bei alledem handele es sich um eine Sache von höchster Wichtigkeit, die einer endgültigen Regelung dringend bedürfe.

Bucherer.

0. Schanze. Das Kombinationspatent im Nichtigkeitsverfahren. (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 9, 53—63. März 1904. Dresden.)

Im Hinblick auf die vielfach widerstreitenden Ansichten über Nichtigkeitsklagen versucht Verf., auf Grund einer großen Zahl von reichsgerichtlichen Entscheidungen eine Klarstellung der patentrechtlichen Verhältnisse zu bewirken. Die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchungen sind die folgenden: 1. Ein Kombinationspatent darf nicht aus dem Grunde für nichtig erklärt werden, weil die Kombination sich aus bereits bekannten Elementen zusammensetzt; jedoch kann das für eine Kombination erteilte Patent auf einzelne Teile derselben beschränkt werden, wenn nicht die Kombination, wohl aber einzelne Teile sich als patentfähig erweisen. Verf. unterscheidet hierbei Kombinationen im engeren und im weiteren Sinne, je nachdem ob einerseits ein altes mit einem neuen Elemente zu einer neuen Wirkung oder anderseits eine neue, durch den einzelnen patentfähigen Teil bedingte Wirkung einfach mit der alten Wirkung verknüpft wird. 2. Auf die Frage, ob ein Patent, das mittels mehrerer Ansprüche eine Vielheit von Einzelerfindungen schützt, im Wege der Beschränkung in ein Kombinationspatent umgewandelt werden kann, beantwortet Verf. mit „nein“, allerdings mit der Einschränkung, daß nicht schon bei der Erteilung des Patents der Anspruch gleichzeitig auf die Teile und auf das Ganze gerichtet war. Im umgekehrten Falle, wo anstatt mehrerer Patente für Einzelerfindungen ein Patent für die Kombination erteilt ist, kann nach Ansicht des Verf. Abhilfe auf dem Wege des Nichtigkeitsverfahrens nicht geschaffen werden. 3. Was die Totalitätspatente und die Frage ihrer Nichtigkeit anlangt, so ist Verf. in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht der Meinung, daß entsprechend der Natur dieser Patente die Möglichkeit, einzelne Teile des Totalitätspatentes, unter Aufrechterhaltung des Schutzes für das Ganze, nichtig zu erklären, nicht gegeben ist. Verf. zieht aber, im Gegensatz zu Kohler, die weitere Folgerung, daß es auch umgekehrt unzulässig sei, trotz der Vernichtung des Ganzen einen Teil des Totalitätspatents aufrecht

zu erhalten. Diese Tatsache ist von großer Bedeutung gegenüber den mehrfach an das Patentamt und Reichsgericht herantretenden Versuchen, diese beiden Behörden, z. B. bei drohenden Patentverletzungsklagen, zu einer Äußerung darüber zu veranlassen, inwiefern auch gewisse Teile (vom Gesamtverfahren) an sich geschützt seien. Solche Fragen der Patentauslegung sind nicht im Nichtigkeitsverfahren, sondern vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn es sich darum handelt festzustellen, wie weit sich das Schutzbereich eines Patents erstreckt, und welche Variationen in den Ausführungsformen daher noch unter dasselbe fallen, welche nicht. Falls es dennoch in besonderen Fällen von Nichtigkeitsklagen nötig werden sollte, den Umfang eines Patents festzustellen, so hat eine derartige Feststellung über den Nichtigkeitsprozeß hinaus keinerlei bindende Rechtskraft.

Bucherer.

F. Damme. Das Wesen der Priorität im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das sogenannte Vorbenutzungsrecht und Artikel 4 des Unionsvertrages. (Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 9, 107—113. Mai 1904. Berlin.)

Trotz der bedeutungsvollen Rolle, die die Priorität in einer großen Zahl von Entscheidungen spielt, herrscht über ihr Wesen noch große Unklarheit. Verf. sucht den Umfang dieses Begriffs festzulegen. Nach seiner Ansicht kommt die Priorität nur in drei Fällen in Betracht: Wenn es sich darum handelt festzustellen 1. ist die Erfindung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben — Schriftneuheit, 2. ist sie im Inlande offenkundig benutzt — Nutzneuheit, 3. ist sie Gegenstand einer früheren Anmeldung — Amtsneuheit? Alle diese drei Fragen betreffen die Schutzwürdigkeit der Erfindung; vor allem aber bezieht sich die Priorität nicht auf den Umfang des Patentschutzes, regelt also auch nicht das Verhältnis zu einem etwaigen Vorbenutzungsrecht. Dieses letztere Recht des Erfindungsbesitzers gegenüber dem Patentinhaber ist ein aus dem rechtlichen Wesen des Erfindungsschutzes ohne weiteres entspringendes Recht, das im Grunde genommen einer ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung, wie sie z. B. der § 5 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes enthält, gar nicht bedarf. In den Vereinigten Staaten bleibt dem ersten Erfinder, selbst ohne daß es dazu einer Anmeldung bedarf, gegenüber dem zweiten anmeldenden Erfinder der Patentschutz vorbehalten, also wesentlich mehr als das beschränkte Vorbenutzungsrecht. Verf. sucht seine Auffassung von der Tragweite des Begriffs Priorität ferner zu begründen durch eine Prüfung der von Deutschland abgeschlossenen Sonderverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. Aus ihnen geht zweifellos hervor, daß eine Prioritätsfrist lediglich für die Schutzwürdigkeit, nicht aber für den Schutzmfang von Bedeutung ist, obwohl eine ausdrückliche Klausel (etwa „vorbehältlich der Rechte Dritter“), die man als überflüssig ansah, in diesen Abmachungen nicht enthalten ist. Daß dem Erfinder, der noch nicht im anderen Vertragsstaat angemeldet hat, eine gewisse Gefahr durch Vorbenutzungs-

rechte drohe, wird vom Verf. anerkannt; aber ähnlich liege die Sache auch im Falle des § 3, Abs. 2 des deutschen Patentgesetzes, der von der widerrechtlichen Entnahme, dem Einspruche des Verletzten und der Rückdatierung handelt. Hier vermöge gleichfalls eine in den Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Anmeldung fallende gutgläubige Vorbenutzung das Patentrecht des Verletzten einzuschränken. Verf. geht dann auf die in letzter Zeit sehr lebhaft erörterte Auslegung des Art. 4, Abs. 1 des Unionsvertrages: „..., soll vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen“ ein und gibt der Ansicht Ausdruck, daß schon im Hinblick auf den Inhalt der Sonderverträge (s. o.), d. h. zur Vermeidung von Widersprüchen anzunehmen sei, daß etwaige Vorbenutzungsrechte Dritter durch die Priorität späterer Anmeldungen unberührt bleiben. Will der Erfinder sich gegen die Entstehung derartiger ihm einengender Rechte schützen, so bleibe ihm nichts übrig, als die öffentliche Preisgabe seiner Erfindung nach der ersten Anmeldung in einem der Unionsstaaten.

Bucherer.

Th. Diehl, Groß-Lichterfelde. Der Schutz des Warennamens in der chemischen Industrie.
Gegenbericht dazu von A. Haesler, Höchst a.M.
(Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 9, 77
bis 81. April 1904.)

Diehl und Haesler weisen hin auf die Bedeutung, die die Warenbezeichnungen, d. h. Wortzeichen wie Antipyrin, Sulfonal, Phenacetin usw. für die deutsche chemische Industrie erlangt haben. Es sei daher wünschenswert, daß in allen Ländern, die für die Erzeugung und den Verbrauch in Betracht kommen, über einstimmende gesetzliche Vorschriften über die Zulässigkeit von Wortmarken erlassen werden. Gewisse Schwierigkeiten entstehen allerdings vielfach bei der Entscheidung der Frage, ob das beantragte Wortzeichen diejenigen Eigenschaften besitzt, die im Interesse der Freiheit des sprachlichen Verkehrs zu fordern sind, d. h. ob es nicht durch zu nahe Verwandtschaft mit bereits im allgemeinen freien Verkehr befindlichen Wortbildungen einen unzulässigen Hinweis auf Eigenschaften, Herstellung, Verwendung art u. dergl. enthält. Verf. wollen in dieser Hinsicht die Grenzen nicht zu eng gezogen wissen und weisen auf die Wandlungen hin, die viele Warenbezeichnungen im Laufe der Zeit erfahren haben, indem sie sogar in die wissenschaftliche Literatur (statt der langen Konstitutionsbezeichnungen) Eingang fanden. Dadurch verloren sie ihren Charakter als Individualbezeichnung auch gegen den Willen der Zeicheninhaber. Zum Schluß fassen Diehl und Haesler ihre Anschauungen in drei Thesen zusammen, die bei Gelegenheit des Berliner Kongresses zur Erörterung gestellt wurden.

Bucherer.

II. 4. Anorganisch-chemische Präparate und Großindustrie.

G. Lunge und E. Berl. Zur Kenntnis der Reaktionen zwischen Stickoxyd und Sauerstoff oder atmosphärischer Luft. (Chem.-Ztg. 103, 1243, 1904.)

Verf. unterziehen die Angaben R a s c h i g s (diese Z. 17, 1782, 1904), Stickoxyd reagiere mit reinem Sauerstoff anders als mit dem durch Stickstoff verdünnten der Luft einer Nachprüfung. Die Frage hat für sie Wichtigkeit zur Entscheidung der zwischen einem von ihnen und R a s c h i g , z. T. in diesen Blättern, durchgeführten Kontroverse über die Theorie des Bleikammerprozesses.

Verf. kommen auf Grund ihrer Versuche zu dem Schluß: Die Umwandlung von Stickoxyd durch überschüssigen Sauerstoff in HNO_3 ist hauptsächlich von der anwesenden Menge Wassers abhängig. Die gleichzeitige Anwesenheit von freiem Stickstoff, also beim Arbeiten mit atmosphärischer Luft hat keinen erkennbaren Einfluß auf die Reaktion. Bei einem Optimum der anwesenden Wassermenge bildet sich in beiden Fällen quantitativ Salpetersäure; bei größeren Wassermengen daneben auch salpetrige Säure, und zwar um so mehr, je mehr Wasser zugegen. Es können deshalb, führen Verf. aus, die Versuche von R a s c h i g . bei den geringen Wasserkonzentrationen der Schwefelsäurekammern, zur Diskussion der in diesen eintretenden Vorgänge nicht herangezogen werden.

Verf. stellen schließlich fest, daß die Umwandlung der Stickoxide in HNO_3 auf obigen Wege nicht augenblicklich, sondern allmählich vor sich geht, sich also als Zeitreaktion zu erkennen gibt, und daß ein gleiches Gemisch von Stickstoffoxyden sich anders verhält gegenüber konz. Schwefelsäure als gegen verd. Natronlauge als Absorptionsmittel. Da im ersten Falle gleich Dauerformen, im zweiten teilweise wenig stabile Verbindungen entstehen, sei das erste Absorptionsmittel vorzuziehen.

Herrmann.

Verfahren zur Herstellung von Schwefelsäure aus Schwefelwasserstoff. (Nr. 157 589. Kl. 12i.
Vom 10./5. 1902 ab. The United Alkalai Co. Ltd. in Liverpool.)

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von Schwefelsäure aus Schwefelwasserstoff, dadurch gekennzeichnet, daß man denselben bzw. schwefelwasserstoffhaltige Gasgemische mit Luft gemischt nach entsprechender Vorwärmung direkt der Einwirkung von Kontaktsubstanzen (Platin usw.) aussetzt. —

Schwefelwasserstoffhaltige Gase, beispielsweise die Abgase beim Chanceprozeß, werden mit Luft gemischt in einen eisernen Apparat geleitet, dessen vorderer Teil mit Ziegelbrocken oder dgl. und dessen hinterer Teil mit der Kontaktmasse gefüllt ist. Die erwähnten Abgase bestehen ungefähr aus 1,5 Vol.-% Schwefelwasserstoff und 1,5 Vol.-% schwefliger Säure. Wenn die Gase auf ungefähr 538° erhitzt werden, liefern sie eine Ausbeute von über 95% an SO_3 . Die Ziegelbrocken werden durch direkte Feuerung auf ungefähr 540° erhitzt und dienen zum Erwärmen der Gase; die Feuerabgase beheizen gleichfalls den mit Kontaktmasse gefüllten Teil des Apparates.

Wiegand.

Verfahren zur Herstellung einer weißen Farbe. (Nr. 157 634. Kl. 22g. Vom 22./10. 1903 ab. J o h. E v. K o l l i n g e r in München.)

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung einer weißen Farbe, welche auch als Grundfarbe für an-

dere Farben dienen kann, dadurch gekennzeichnet, daß gebrannter, magnesiahaltiger Kalk mit Kohlenwasserstoffen durchtränkt, nochmals gebrannt und gemahlen, dann entweder allein oder mit anderen Farbenmehl vermengt, mit verseifbaren Bindemitteln versetzt und vermahlen wird. —

Gebrannter Kalk mit einem Gehalt von 20 bis 50% Magnesia, zweckmäßig aus dolomitischem Kalkstein erhalten, wird in der beschriebenen Weise behandelt und schließlich mit wesentlich aus Talg und Leinöl usw., außerdem aber auch aus Harz und Mineralöl bestehenden Bindemitteln versetzt, so daß das wie oben angegebene vorbereitete magnesiahaltige Kalkmehl zum Teil in Seife umgewandelt wird und dabei eine weiße, sehr gut streichbare und gut deckende Farbe liefert. Die Farbe trocknet ohne Zusatz von Sikkativen schnell, ist unempfindlich gegen Lichtwirkung und wird durch Schwefelwasserstoff, Ammoniak, schweflige Säure und sonstige atmosphärische Einflüsse nicht verändert. Der nach einigen Monaten Emailhärte erlangende mattglänzende Anstrich bleibt unverändert, wirft unter dem Einfluß der Sonnenhitze keine Blasen und ist von hervorragender Glätte.

Wiegand.

Verfahren zur Herstellung von Silicid-, Borid-, Aluminid- und dgl. Verbindungen. (Nr. 157 615. Kl. 12i. Vom 4./2. 1902 ab. Eduard Jüngst und Rudolf Meweis in Berlin.)

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von Silicid-, Borid-, Aluminid- und dgl. Verbindungen, dadurch gekennzeichnet, daß man schwerflüssige Metallhalogenide mit solchen Metalloiden oder anderen Metallen, deren Halogenverbindungen leichter flüchtig sind als die angewendeten Metallhalogenide und aus Halogen und Metalloid oder Metall durch direkte Vereinigung unter Wärmeentwicklung entstehen können, wie Silicium, Bor, Aluminium, Eisen, Chrom, Zinn, Phosphor, im elektrischen Ofen erhitzt. —

Die Ausführung geschieht beispielsweise bei der Herstellung von Calciumferrid (CaFe) dadurch, daß ein Gemenge von nahezu gleichen Teilen Calciumchlorid und gepulvertem Eisen in einem mit verschließbarem Fülltrichter und mit Abzugseinrichtungen zur Vorlage versehenen elektrischen Ofen bis zur hohen Weißglut erhitzt wird. Sobald die Masse geschmolzen ist, spaltet sich das Chlorecalcium, und es vereinigt sich sofort Chlor sowohl wie Calcium mit dem Eisen. Das entstandene Ferrochlorid (FeCl_2) verdichtet sich in der Vorlage, das Calciumferrid (CaFe) sammelt sich auf dem Boden des Schmelzfens an und wird abgestochen.

Wiegand.

Verfahren zur Gewinnung von Cyanwasserstoff aus Eisencyanverbindungen. (Nr. 157 490. Kl. 12k. Vom 8./8. 1902 ab. Walter Feld in Hönningen a. Rh.)

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Gewinnung von Cyanwasserstoff aus Eisencyanverbindungen mit Quecksilberoxyd oder Quecksilberoxydsalzen in alkalischer Flüssigkeit, dadurch gekennzeichnet, daß die bei der Behandlung der Eisencyanverbindungen mit den Quecksilberverbindungen entstehende Lösung von Quecksilbercyanid zur Gewinnung des Cyanwasserstoffs durch Säuren zer-

setzt wird, während der Rückstand, welcher neben ausgeschiedenem Eisenoxydhydrat das überschüssige Quecksilberoxyd, sowie andere unlösliche Quecksilberverbindungen enthält, zur Wiedergewinnung des Quecksilbers mit einem Überschuß solcher Salzlösungen behandelt wird, welche, wie die Haloidsalze des Magnesiums, Zinks, Aluminiums und Mangans, Quecksilberoxyd unter Abscheidung des entsprechenden Hydrats zu lösen vermögen.

2. Verfahren nach Anspruch 1 unter Benutzung von ferrocyanhaltigen Massen, dadurch gekennzeichnet, daß der Schlamm, welcher von der Quecksilbercyanidlösung getrennt ist, mit einem Oxydationsmittel behandelt wird.

3. Verfahren nach Anspruch 1 unter Benutzung von ferrocyanhaltigen Massen, gekennzeichnet durch die Oxydation dieser vor der Behandlung mit Quecksilberverbindungen.

Das Verfahren gestattet die Wiedergewinnung des Quecksilbers in reiner Form und ohne Verluste. Bei Benutzung ferrocyanhaltiger Ausgangsmaterialien wird ein Teil des Quecksilbers zu Metall reduziert, das durch Destillation mit Kalk gewonnen werden kann. Zweckmäßiger ist es aber, die Masse mit einem Oxydationsmittel, z. B. Chloralkali, zu behandeln und dann erneut die Salzlösungen einwirken zu lassen. Auch kann die Oxydation vor der ersten Behandlung mit den Salzlösungen vorgenommen werden. Noch einfacher ist es, die ferrocyanhaltigen Massen vor der Behandlung mit Quecksilber in ferricyanhaltige Massen überzuführen. —

Karsten.

II. 14. Farbenchemie.

P. Friedländer und G. Schick. Über einige neue Anthracenfarbstoffe. (Z. Farb.- u. Textilind.¹) 3, 218—221. 15./6. 1904. Wien.)

Gewisse Derivate des Chinizarins (1, 4-Dioxanthrachimons) zeigen die bemerkenswerte Eigenschaft durch die Einwirkung von Reduktionsmitteln in leicht spaltbare Hydroverbindungen überzugehen, ein Umstand, der die Aufdeckung ihrer Konstitution erleichtert. Verff. haben im Anschluß an frühere Untersuchungen dieser Art mehrere neuere Anthracenfarbstoffe der reduktiven Spaltung unterworfen und andererseits auch synthetisch aufgebaut, so z. B. die Monosulfonsäure des Chinazarin grüns (1, 4-Di-p-Toluidino-A-Ch.) Gleichzeitig geben sie ein geeignetes Verfahren zur Darstellung der 1, 4-oxy-p-Toluidoverbindung an. Das Anthrachinongrün (B. A. S. F.) ließ sich in die Komponenten p-Toluidin, p-Toluidinsulfonsäure und Chinizarinsulfonsäure zerlegen, steht also dem Chinazarin grün nahe. Das Alizarin grünblau (Bayer) ist bromhaltig, gab aber bei der reduktiven Spaltung nur p-Toluidinsulfonsäure und Chinazarinhydrür, indem hierbei Br durch H ersetzt wird. Der Farbstoff wurde synthetisch aus

¹⁾ In 2 an die Redaktion der Z. Farb.- u. Textilind. von Seiten der Firma Bayer und der Badischen Anilin- und Soda-fabrik gerichteten Schreiben werden die Angaben der Verff. in einigen Punkten als nicht ganz zutreffend bezeichnet.

B.

2, 4-Dibrom-*a*-amidoanthrachinon aufgebaut, indem bei der Kondensation mit p-Toluidin (abgesehen von den Nebenprodukten) das Br in 4-Stellung durch den p-Toluidorest ersetzt wird. Durch Sulfonieren erhält man einen mit Alizarinreinblau identischen Farbstoff. Im Gegensatz zu den 1, 4-erleiden die 1, 5-Derivate, z. B. das 1, 5-Di-p-toluidoanthrachinon, nach der Reduktion keine Spaltung.

Bucherer.

Verfahren zur Darstellung eines gelben, schwefelhaltigen Baumwollfarbstoffs. (Nr. 157 103. Kl.

22d. Vom 15./12. 1903 ab. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. Zusatz zum Patente 156 177 vom 15./12. 1903 ab. S. diese Z. 18. 193.)

Patentanspruch: Weitere Ausbildung des durch Patent 156 177 geschützten Verfahrens zur Darstellung eines gelben Schwefelfarbstoffs aus 2,2₁-Diamido-4,4₁-oxaltoluid, darin bestehend, daß man die aus einem Mol. des letzteren mit zwei Mol. m-Toluylendiamin erhaltene Schmelze mit Schwefel auf Temperaturen über 170° erhitzt. —

Der Farbstoff besitzt eine größere Alkaliechtheit als der nach dem Hauptpatent aus 2,2₁-Diamido-4,4₁-oxaltoluid allein erhaltene. Karsten.

Verfahren zur Darstellung von Indophenolen. (Nr.

157 288. Kl. 12q. Vom 30./10. 1902 ab. Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin.)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Indophenolen aus p-Amidophenol, p-Amido-o-kresol, p-Amido-m-kresol oder p-Amido-o-chlorphenol einerseits und Phenol, m-Kresol oder o-Kresol andererseits, darin bestehend, daß man die gemeinsame Oxydation der Körper dieser beiden Klassen mit einem alkalischen Oxydationsmittel bei einer Temperatur vornimmt, welche während des Hauptverlaufes der Reaktion unterhalb 0° liegt. —

Das Verfahren gestattet die Herstellung der bisher nicht mit Sicherheit bekannten einfachsten Repräsentanten der Indophenolgruppe, deren Darstellung bisher anscheinend mißlungen ist, weil man nicht bei genügend niedriger Temperatur gearbeitet hat. Zweckmäßig ist es, das gebildete Indophenol möglichst bald, und zwar am besten durch Aussalzen mit Kochsalz, auszuscheiden, wobei das Salz zweckmäßig von Anfang an zugesetzt wird, wodurch sich mit Leichtigkeit eine Temperatur von -15 bis -18° erreichen läßt. Die erhaltenen Natriumverbindungen der Indophenole stellen meist kristallinische Niederschläge dar, die getrocknet grünglänzende Pulver bilden, die in Alkohol mit grünblauer Farbe löslich sind. Die Indophenole selbst bilden braunrote bis dunkelbraune Pulver, die sich in Alkohol leicht mit bräunlichroter Farbe lösen. Karsten.

Verfahren zum Reinigen von Indigo. (Nr. 156 829.

Kl. 22e. Vom 17./11. 1903 ab. Dr. Gustav Ullmann in Aachen.)

Patentanspruch: Verfahren zum Reinigen von Indigo, dadurch gekennzeichnet, daß man die in bekannter Weise erzeugte Lösung von Indigo in einem Gemisch von Schwefelsäure und Essigsäure mit solchen Salzen versetzt, welche die Schwefelsäure in Bisulfat überführen, daß man hierauf die Essigsäure

abdestilliert und den Destillationsrückstand durch Behandlung mit Wasser in Indigotin und Bisulfat zerlegt. —

Das Verfahren ermöglicht die Wiedergewinnung des Eisessigs und der Schwefelsäure ohne Gefahr einer Sulfonierung des Indigos. Die Abstumpfung zu Bisulfat muß derart erfolgen, daß weder Wasser zugeführt, noch chemisch gebildet wird. Es geschieht dies, indem man ein entwässertes Sulfat oder Acetat zusetzt. Unter diesen Umständen kann man den Eisessig in gewöhnlicher Weise abdestillieren, ohne daß Sulfonierung eintritt, obwohl das Bisulfat sonst bereits bei einer Temperatur sulfonierend wirkt, die nur wenig höher liegt als die Destillationstemperatur.

Karsten.

Verfahren zur Darstellung eines braunen, schwefelhaltigen Baumwollfarbstoffs. (Nr. 157 540. Kl.

22d. Vom 6./10. 1901 ab. Kalle & Co. in Biebrich a. Rh.)

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Darstellung eines braunen, schwefelhaltigen Farbstoffs durch Verschmelzen von Triamidotoluol ($\text{CH}_3 : \text{NH}_2 : \text{NH}_2 : \text{NH}_2 = 1 : 2 : 4 : 5$) mit Schwefel und Schwefelnatrium.

2. Ausführungsform des durch Anspruch 1 gekennzeichneten Verfahrens, darin bestehend, daß man die aus flüchtigen Aminen der Benzolreihe mit m-Toluylendiamin dargestellten Monoazofarbstoffe in die Schwefelschmelze einführt. —

Der Farbstoff besitzt eine schöne Nuance, sehr gute Wasch- und Seifenechtheit und insbesondere eine größere Lichtechntheit als die bisher bekannten braunen Schwefelfarbstoffe. Die Reaktion steht im Gegensatz dazu, daß aus Triamidobenzol schwarze Farbstoffe erhalten werden, während 2, 4, 6-Trinitrotoluol nur einen farbschwachen Farbstoff liefert. Andere Angabe der Literatur beziehen sich lediglich auf Benzolderivate und betreffen Farbstoffe von anderen Eigenschaften. Bei dem Verfahren nach Anspruch 2 tritt zunächst Bildung von Triamidotoluol ein. Die Verwendung flüchtiger Amine ist erforderlich, weil nichtflüchtige die Eigenschaften der Farbstoffe wesentlich verändern.

Karsten.

Verfahren zur Darstellung von Indigo in trockenen

Stücken. (Nr. 157 541. Kl. 22e. Vom 3./5. 1902 ab. Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. Zusatz zum Patente 147 162 vom 7./1. 1902.)

Patentanspruch: Abänderung des durch Patent 147 162 geschützten Verfahrens, darin bestehend, daß man, anstatt von einer Indigopaste auszugehen, hier fein verteiltes Indigopulver mit Laminaria-pulver mit oder ohne Zusatz der übrigen im Hauptpatent genannten Stoffe mischt und in Stücke preßt. —

Man erhält ebenso wie nach dem Verfahren des Hauptpatents einen Indigo in Stücken, der ohne vorherige Mahlung bei der Berührung mit Wasser schnell in feine Teigform zerfällt, also direkt für die Küpe Verwendung finden kann. Karsten

Verfahren zur Darstellung von lichteichten Farb-

lacken. (Nr. 157 508. Kl. 22f. Vom 7./11. 1903 ab. Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co. in Elberfeld.)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von lichtechten Farblacken, darin bestehend, daß man den durch Kombination von diazotierter 2-Naphthylamin-3,6-disulfosäure mit 2-Naphtol-3,6-disulfosäure erhältlichen Monoazofarbstoff nach den bei der Pigmentfarbendarstellung üblichen Methoden in Farblacke überführt. —

Der Lack besitzt eine schöne rote Nuance und eine große Lichtechnik, während der entsprechende Farbstoff, der statt der 2-Naphtol-3,6-disulfosäure β -Naphtol enthält, ebenso wie die Farbstoffe mit 2, 3, 7-, 2, 6, 8- oder 2, 1, 5-Naphthylaminidisulfosäure oder 2, 6-Naphthylaminsulfosäure und dgl. als erste Komponente nur lichtunechte Farbstoffe liefern. *Karten.*

II. 15. Faser- und Spinnstoffe.

Prüfung der Kunstseide. (Mitt. der Seidentrocknungsanstalt in Barmen. Österr. Woll- u. Lein.-Ind. 24, 505.)

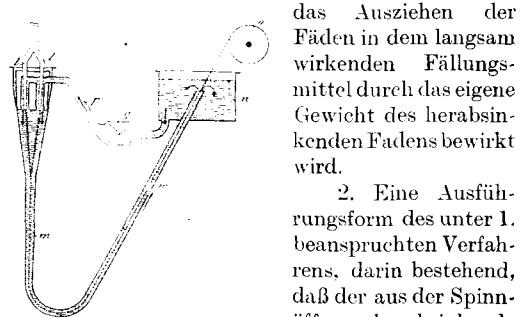
Zahlreiche Untersuchungen haben ergeben, daß die Kunstseide ebenso viel Feuchtigkeit aus der Luft aufnimmt, wie die Rohseide. Der höchst ermittelte Feuchtigkeitsgehalt betrug 13,99%, der geringste 9,39%, der Durchschnitt 11,30%. Von der Regierung ist der Anstalt die Berechtigung verliehen worden, das Handelsgewicht der Kunstseide festzustellen. Der zulässige Feuchtigkeitsgehalt, der dem gefundenen Trockengewicht zugerechnet wird, beträgt 11%. Die Feststellung des Handelsgewichtes der Kunstseide ist gleichzeitig eine Prüfung derselben auf ihre Feuergefährlichkeit. Nicht die imitierte Kunstseide hat einen sehr geringen Feuchtigkeitsgehalt, 3—3½%. Der Feuchtigkeitsgehalt der Kunstseide wird auf den Trockenzetteln der Anstalt in Prozenten angegeben. *Massot.*

Verfahren zur Darstellung einer für die Fabrikation von Kunstseide geeigneten Zellulose. (Franz. Pat. Nr. 345 687 vom 15./7. 1904. J. Foltzer.)

Es ist schon früher vorgeschlagen worden, die Zellulose während einer Stunde bei gewöhnlicher Temperatur mit Natronhydrat vorzubehandeln. Nach der vorliegenden Erfindung wird Zellulose mit einer Lösung von 30 kg Soda und 50 kg Ätznatron in 1000 l Wasser pro 100 kg Zellulose behandelt, welche in fest verschlossenen Gefäßen zur Einwirkung kommt. Die Zellulose wird lagenweise auf durchlöcherte Bleche gelegt und dann die Lauge bei einer Temperatur von 119° und einem Druck von $1\frac{1}{2}$ Atm. mittels einer Pumpe beständig durchgedrückt. Die Einwirkungsdauer beträgt 4 Stunden. Durch erhitzte Schlangenrohre wird die Temperatur konstant gehalten. Die so vorbehandelte Zellulose löst sich bis zu 8—10% in 24 Stunden in kaltem Kupferammonium oder Chlorzinklösung, und lassen sich diese Lösungen bei einem Druck, der 2 Atm. nicht übersteigt, glatt verspinnen. Bei Eintauchen in das Lösungsmittel soll die Zellulose einen Wassergehalt von 12—15% haben, da dieser Wassergehalt für die Löslichkeit am günstigsten ist. *Cf.*

Verfahren zur Erzeugung von Fäden aus Zelluloselösungen. (Nr. 157 157. Kl. 29b. Vom 9./3. 1901 ab. Dr. Edmund Thiele in Barmen. Zusatz zum Patente 154 507 vom 20./1. 1901. S. diese Z. 17, 1864.)

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Erzeugung von Fäden aus Zelluloseslösungen nach dem Verfahren des Patents 154 507, dadurch gekennzeichnet, daß das Ausziehen der Fäden in dem langsam wirkenden Fällungsmittel durch das eigene Gewicht des herabsinkenden Fadens bewirkt wird.



2. Eine Ausführungsform des unter 1. beanspruchten Verfahrens, darin bestehend, daß der aus der Spinnöffnung herabsinkende Faden erst eine zur Verfeinerung genügend hohe Schicht des langsam wirkenden Fällungsmittels passiert und dann sofort in das darunter geschiehende oder in einem kommunizierenden Behälter angebrachte schnellwirkende Fällungsmittel eintritt.

3. Bei dem unter 1. und 2. beanspruchten Verfahren die Verfeinerung des austretenden Fadens in dem langsam wirkenden Fällungsmittel durch eine starke Strömung der Fällflüssigkeit in der Richtung des Fadenausritts. —

Die Fäden treten aus dem Spinnrörchen 1 aus, sie gelangen durch das mit langsam wirkender Fällflüssigkeit gefüllte Rohr m in den mit derselben Flüssigkeit gefüllten Behälter n, werden auf die Walze o aufgewickelt und auf dieser nacheinander mit der schnell wirkenden Fällflüssigkeit mit Säure und mit Wasser behandelt. Um die austretenden Fäden im Rohr m zu dehnen, ist in das Verbindungsrohr p zwischen m und n ein Flüssigkeitsmotor q eingeschaltet, welcher die Fällflüssigkeit energisch in der Austrittsrichtung der Fäden durch feiner auszieht. Durch die vorliegende Einrichtung wird nicht nur den bisher üblichen Spinnapparaten gegenüber die Apparatur vereinfacht, sondern es entsteht auch eine sehr gleichmäßige Ware, da die Schwere des Fadens bei normalem Betriebe eine sehr gleichartig wirkende Streckkraft bildet und bei Betriebsstörungen nicht sofort zum Fadenbruch führt, wie dies die stetig fortwirkenden bisher angewendeten äußeren Streckkräfte tun. *Wiegand.*

Düsenkopf zum Spinnen von Viscose. (Franz. Pat. Nr. 345 343 vom 3./8. 1904. Société Française de la Viscose.)

Den Gegenstand der Erfindung bildet ein mit abnehmbarem Einsatz versehener zum Spinnen von Viskose oder ähnlichem Material dienender Düsenkopf. Derselbe besteht aus einem Metallkörper, in welchem ein Kegelstumpf aus Stahl oder Glas oder aus einem andern, den Einwirkungen der Viskose widerstehenden Material genau eingepaßt ist. An dem Umfang dieses eingesetzten Kegelstumpfes sind Nuten in bestimmter Form und Tiefe vorgesehen. Um das Eindringen der Viskose zu erleichtern, können diese Nuten auf der Seite der größeren Basis des Kegelstumpfes etwas erweitert sein und an der Austrittsstelle in der Tiefe beliebig klein genommen werden. Durch diese Metalldüsen kann die Viskoselösung in ganz außerordentlich feinen Fäden

von nureinigen Hunderstel Millimetern durchgezogen werden.
Cl.

Vorrichtung zum Ausrücken der Spinntöpfe für Viskosespinnmaschinen. (Franz. Patent Nr. 345 373 vom 4./8. 1904. Société Française de la Viscose.)

Beim Spinnen der Viskose wird der Faden beim Austritt aus der Spinndüse und den Gerinnungsbädern in Spinntöpfen, die sich rasch umdrehen (ungefähr 4000 Umdrehungen), aufgeschichtet. Sobald ein Spinntopf mit dem Faden gefüllt ist, wird er durch einen leeren ersetzt, was bisher durch die Hand geschah. Beim andauernden Betrieb dreht sich die Spindel, auf die der Spinntopf aufgesetzt ist, ohne Unterbrechung, und infolgedessen ist die Auswechselung der Spinntöpfe mit Gefahr für den Arbeiter verbunden. Diesen Übelstand soll vorliegende Erfindung dadurch vermeiden, daß die Spinntöpfe durch eine Vorrichtung, sobald sie ausgewechselt werden sollen, mechanisch von der Spindel durch eine drehbare Scheibe abgehoben werden sollen. Der Spinntopf dreht sich, nachdem er von der Spindel abgehoben ist, noch eine Weile auf der beweglichen Scheibe, verringert jedoch rasch seine Umdrehungsgeschwindigkeit und kann dann gefahrlos abgehoben werden.
Cl.

C. Levi. Über die Anwendung einiger Leimsubstanzen in der Papierfabrikation. (Annuario Società Chimica Milano. 10, 233.)

Der Verf. hat Versuche angestellt, ob die Anwendung des Kaseins beim Leimen des Papiers vorteilhafter sei, als die Verwendung von Colophan und Gelatine. Man erhält mit Kasein ein weißeres und nach dem Kalandern glänzenderes Papier als mit Colophan. Der hohe Preis des Kaseins verhindert die Verarbeitung größerer Mengen. Soll die Fabrikation lohnend bleiben, so muß man sich auf ganz unzureichende Quantitäten Kasein beschränken. Bei den Papierarten, welche nach dem

Leimen in der Masse noch ein Nachleimen mit Gelatine gebrauchen, scheint die Verwendung von Kasein lohnender zu sein. Angestellte Versuche zeigten, daß in solchen Fällen einmaliges Leimen ausreicht, und daß sehr weiße Papierarten erhalten werden können. Die nötige Menge Kasein beträgt dabei 14 g auf 1000 g Papier.

Der Verf. hat auch Versuche darüber ange stellt, ob Viskose beim Leimen des Papiers brauchbar ist. Bekanntlich erhält man beim Behandeln von Viskose mit Zinksulfat oder Magnesiumsulfat Zellulose in leimartigem Zustand, welche die Faser sehr stark zusammen leimt und ihre Widerstandsfähigkeit erheblich vergrößert. Die Versuche zeigten, daß die Anwendung der Viskose beim Leimen im Teig keine guten Resultate liefert, weil die gelbliche Färbung der Viskose bestehen bleibt, wenn auch im geringen Grade, auch nach ihrer Spaltung.
Bolis.

Verfahren zum Entchloren und Reinigen von Papierbrei. (Nr. 157 763. Kl. 55c. Vom 28./12. 1902 ab. Johann Friedrich Colby in Zwickau i. S.)

Patentanspruch: Verfahren zum Entchloren und Reinigen von Papierbrei, gekennzeichnet dadurch, daß durch den gechlorten Papierbrei nach Ansäuern ein elektrischer Strom gesendet und durch diese Elektrolyse freies Chlor und sonstige, dem Papierbrei anhaftende organische und anorganische Unreinigkeiten zerstört oder löslich gemacht werden, der Papierbrei somit gereinigt wird. —

Die noch vorhandenen Spuren von Chlor werden durch die Elektrolyse in Chlorsäure übergeführt, welche später durch Alkalien neutralisiert wird. Die gebildeten Chlorate gehen mit dem Siebwasser auf der Papiermaschine fort. Ferner werden durch die Elektrolyse z. B. vorhandene Metallpartikel gelöst, so daß der Brei gereinigt wird.
Wiegand.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau.

Neu-York. Zollentscheidungen. Benzine Soap. Eine in Benzol lösliche Seife, welche zum Reinigen von Seide und feinen Geweben benutzt wird, wurde von der Zollbehörde mit einem Zolle von 30% ad valorem als „Alizarin assistant“ (Türkisrotöl) belegt. Der Importeur macht geltend, daß das Produkt als im Tarif nicht speziell aufgeführte Seife mit 20% ad valorem zu verzollen sei. — Im Zeugenverhör werden drei Punkte festgestellt, und zwar: 1. der Artikel ist nicht in Wasser löslich, 2. er ist verschieden von allen Produkten, welche je als „Alizarin assistant“ verzollt werden, 3. er wird zu anderen Zwecken als „Alizarien assistant“ verwendet.

Es wird daher entschieden, daß dem Gesuche des Importeurs gemäß die Seife mit 20% ad valorem zu verzollen ist.

Saccharine. Die General Appraisers hatten verschiedene Entscheidungen abgegeben,

denen gemäß Saccharine — unter welchem Namen es auch in die Vereinigten Staaten importiert wurde — mit dem besonderen Zoll von 1,50 Doll. per Pfund und 10% ad valorem belegt werden solle. Am 14./12. 1904 hat aber Richter Hazel vom United States Circuit Court diese Entscheidungen umgestoßen und erklärt, daß Saccharine ein durch Warenzeichen geschütztes Produkt ist, und da § 211 bestimmt sagt: „Saccharine one dollar and fifty cents per pound and ten per centum ad valorem“, nur dasjenige Produkt diesen Zoll zahlen muß, welches durch den geschützten Namen einen kommerziellen Vorteil vor den anderen habe. Die chemische Substanz jedoch braucht nur 20% ad valorem als ein Steinkohlenpräparat, welches weder ein Farbstoff ist, noch ein Heilmittel, zu zahlen. Diese Entscheidung wird von sehr schweren Folgen sein für diejenigen Fabriken, welche auf Grund des Extrazolles die Fabrikation von Saccharine in den Vereinigten Staaten begonnen haben, wie z. B. Fries Bros. in Bloomfield, N. J., Heyden Chemical Co. in Garfield, N. J.,

Verona Chemical Co., Newark, N. J. und Monsanto Chemical Works, St. Louis, Mo.

Paraffin, welches in Deutschland aus russischem Petroleum hergestellt wird und hierher importiert wurde, muß nicht den in Rußland für Paraffin festgesetzten Zoll zahlen, sondern den, welcher in Deutschland für Paraffin erhoben wird.

Gaduol. Der höchste Gerichtshof hat entschieden, daß Gaduol, das aktive Prinzip des Lebertrans, welches durch Extraktion mit Alkohol gewonnen wird, nicht an und für sich ein medizinisches Präparat ist, sondern ein Material, aus welchem Medizin hergestellt wird. Es braucht daher auch nur einen Zoll von 25% ad valorem als ein nicht speziell im Tarif angeführtes chemisches Produkt zu zahlen und nicht den Zoll für alkoholische medizinische Präparate, welcher im Minimum 55 Cents pro Pfund beträgt.

Seidenpulver. Das Pulver wird aus Rohseide hergestellt, welche gefärbt und gemahlen wird. Der Artikel wird in der Fabrikation von Tapeten und kühstlichen Blumen benutzt. Derselbe muß einen Zoll von 50% ad valorem bezahlen als ein aus Seide hergestelltes Produkt.

Der Fleischtrust ist soeben durch eine Entscheidung des höchsten Gerichts der Supreme Court of the United States empfindlich betroffen worden. Die Gesetze der Vereinigten Staaten, durch welche man die Trusts zu bekämpfen hofft, beziehen sich auf den sogenannten „Interstate-Handel“. Man bemüht sich, diejenigen Gesellschaften, welche Geschäfte in den verschiedenen Staaten haben, möglichst unter die Kontrolle der Washingtoner Regierung zu bringen und sie der Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten zu entziehen. Der Fleischtrust vermochte bislang dieser Kontrolle zu entgehen dadurch, daß eine bestimmte Gesellschaft das Vieh in einem Staate aufkauft, eine andere in einem zweiten Staate schlachtete, und schließlich wieder eine andere Gesellschaft in einem dritten Staate das Fleisch verkaufte. Der Trust machte geltend, daß die Transaktionen voneinander streng geschieden seien und nichts mit „Interstate“-Handel zu tun hätten. Sie geben zu, daß die Kombination in ihrem Geschäft existiere, daß aber der „Interstate“-Handel, der Transport von einem Staate in den anderen, nicht vom Fleischtrust besorgt würde, sondern von den Eisenbahnen. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, daß die überwiegende Mehrzahl der Händler in frischem Fleische sich zusammengetan hätte, um Konkurrenz unmöglich zu machen. Es existiere eine Verschwörung zu dem Zwecke, die Preise beim Einkauf des Schlachtviehs herunterzudrücken, und zwar mit ungesetzlichen Mitteln. Zu diesem Zwecke werden die Preise für ein paar Tage in die Höhe getrieben, und auf diese Weise die Viehhändler veranlaßt, ihre Herden nach den Viehhöfen zu senden. Wenn dann ein starkes Angebot auf diese Weise geschaffen ist, wird von den Agenten des Trusts ausgemacht, nichts zu kaufen oder nur lächerlich niedrige Preise zu bieten. Außerdem erzwingen die Trustleute billige Frachtraten von den Eisenbahnen. Die Kombination bezweckt im allgemeinen ein Zwangsmopol innerhalb eines Staates, dessen Wirkung auf die verschiedenen Staaten ist, daß auch in diesen der

Fleischhandel monopolisiert wird. Der Zusammenhang und die Wirkung aller Trusttransaktionen ist unverkennbar eine Verschwörung, um den Handel zwischen den einzelnen Staaten zu hindern, und, obgleich das Gesetz den Trust nicht zwingen kann, sich Konkurrenz zu machen, so kann denselben doch verboten werden, Vorschriften und Abmahnungen zu treffen, die eine Konkurrenz unmöglich machen.

Die Aussichten auf Erniedrigung der Inlandsteuer für Alkohol und der Einführung von denaturiertem Alkohol für den Gebrauch der Industrie sind in letzter Zeit wieder sehr klein geworden. Das Parlament fürchtet sich, diese Frage anzuschnieden, weil dadurch eventuell die Einnahmen der Regierung vermindert werden würden, und so eine Neuregelung der Einnahmequellen herbeigeführt werden müßte, die eine Tarifrevision notwendig machen würde.

Die Jahresversammlung der südlichen Baumwollplanzer, welche vom 23./1.—26./1. 1905 in New-Orleans abgehalten wurde, beauftragte ein Committee mit der sofortigen Ausarbeitung eines Planes, wodurch 200 000 Ballen Baumwolle der letzten Ernte aus dem Markte gehalten und erst nach dem 1./10. 1905 zum Verkauf gebracht werden sollen. Es wurde die „Southern Cotton Association“ ins Leben gerufen, welche den Anbau, die Ansammlung von Vorräten und den Verkauf der Baumwolle regulieren soll, und schließlich wurde ein Ausschuß gebildet, der mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, dem Landwirtschaftsminister und den Textilindustriellen beraten soll, auf welche Weise weitere Märkte im Auslande für amerikanische Baumwolle geschaffen werden können.

General Chemical Company. Der Jahresbericht der Gesellschaft zeigt, daß der Reingewinn für das Jahr 1904 1 371 951 Doll. war oder 93 249 Doll. mehr als im Jahre 1903. Eine Dividende von 6% für die Vorzugsaktien wurde erklärt. Für die Stammbeteiligung jedoch wurde, wie im Vorjahr, keine Dividende gezahlt. Im übrigen enthält der Bericht nichts von Interesse. Die Beamten der Gesellschaft wurden wieder gewählt.

Diamond Match Company. Der Zündholztrust hielt seine Jahresversammlung in Chicago am 1./2. 1905 ab. Der Präsident versuchte, nach der Methode des Zucker- und Standard Oiltrusts den Aktionären jede Auskunft vorzuenthalten. Die Versammlung zwang ihn jedoch, den gewöhnlichen Geschäftsbericht bekannt zu geben. Derselbe zeigt, daß der Reingewinn sich um 170 720 Doll., verglichen mit dem Jahre 1903, vermindert hatte. Die jährliche Dividende von 10% wird für das Aktienkapital von 15 Mill. Doll. bezahlt, wonach ein Überschuß von 153 369 Doll. verbleibt, gegen 324 089 Doll. im Jahre 1903. Die alten Beamten der Gesellschaft wurden wiedergewählt.

Mexiko. Die Compania Fundidora de Fierro y Acero de Monterey, Mexiko, welche in Monterey ein großes **Stahlwerk** betreibt, steht im Begriffe, 60 Koksofen zu bauen, welche in 4 Monaten in vollen Betrieb kommen werden. Es ist ferner beabsichtigt, weitere 60 Öfen zu errichten, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt werden wird,

nicht nur ihren eigenen Bedarf zu decken, sondern auch Koks auf den Markt bringen zu können.

Die Dynamitfabrik in Tinaya, Durango, Mexiko, wird bedeutend vergrößert, und große Aufträge für Maschinen sind amerikanischen Fabriken übertragen worden. Die mexikanische Regierung soll finanziell bei dieser Fabrik beteiligt sein, und es wird beabsichtigt, den Zoll auf Dynamit und Sprengstoffe auf 200% ad valorem zu erhöhen. Dadurch soll die amerikanische Einfuhr unmöglich gemacht werden. Die enorme Entwicklung des Bergbaues in Mexiko eröffnet einen sehr großen und gewinnbringenden Markt für die amerikanische Sprengstoffindustrie, und da die Minen Mexikos meistens von Amerikanern ausgebeutet werden, so wurden amerikanische Fabrikate bevorzugt.

Wien. Die neue, dalmatinische Zementfabrik Zamponi, Stock & Co. in Spalato hat vor einigen Tagen den Betrieb voll aufgenommen. Dieselbe ist auf eine Jahresproduktion von 5000—6000 Waggons eingerichtet, wovon die eine Hälfte exportiert, die andere Hälfte in den angrenzenden Ländern abgesetzt werden soll.

Die Firma Ferdinand Janisch in Reichenberg hat in dem benachbarten Heinendorf einen großen Grundkomplex erworben und beabsichtigt eine Baumwollspinnerei, Bleicherei und Färberei zu errichten. N.

Demnächst soll eine Verordnung der Ministerien des Inneren, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues zur Verlautbarung gelangen, mit welcher neue Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Acetylen und Calciumcarbid erlassen werden. Die dem heutigen Stande der Acetylentechnik angepaßten Bestimmungen dieser Verordnung sind das Ergebnis eingehender Verhandlungen, wobei auch fachlich interessierten Kreisen Gelegenheit geboten war, ihre Wünsche vorzubringen. Die Verordnung ist im Industrierate eingehend beraten worden und bringt gegenüber der bisher in Kraft gestandenen Verordnung vom Jahre 1901 wesentliche Erleichterungen.

In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 17. d. M. wurde eine Interpellation eingebbracht, betreffend die Einleitung einer bergmännischen Untersuchung zur Feststellung des Mineralreichtums der Monarchie und die Vornahme von Tiefbohrungen auf Mineralkohlen, welche in folgenden Anfragen zusammengefaßt ist: „Ist die k. k. Regierung geneigt: 1. Bergmännische Untersuchungen zur Feststellung der Mineralschätze des Reiches einzuleiten und insbesondere Tiefbohrungen auf Mineralkohle vorzunehmen bzw. derartige privatliche Untersuchungen aus Staatsmitteln zu fördern? 2. Privatunternehmungen für die Durchführung von derlei Arbeiten, wenn sie mit größerem Umfang und in zweckdienlicher Weise geleistet werden, zu subventionieren, und wenn dies der Fall, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen gedankt sie das zu tun?“ N.

Die Libuschiner Bergbaugesellschaft, welche im Jahre 1897 mit einem Aktien-

kapital von 9,2 Mill. Kronen gegründet wurde, legt auf einem neuerschlossenen Grubenfelde einen dritten großen Förderschacht an, der eine jährliche Leistung von 4—5 Mill. dz verspricht. N.

Im Jaadtale im Biharer Komitat wurden Aluminimeralzäger entdeckt, deren Metallgehalt 46—50% beträgt. Die Sache hat die Aufmerksamkeit des ungarischen Ackerbauministeriums erregt, welches den Wunsch hegt, daß die rohe Tonerde nicht nach dem Auslande exportiert, sondern in der Nähe des aufgeschlossenen Terrains aufgearbeitet werde, und welches den Kolozsvarer Universitätsprofessor Dr. Julius Szadeczky mit den diesbezüglichen Vorerhebungen betraute. N.

Über eine hygienische Vulkanisieranlage entnehmen wir dem Gerichte der Gewerbeinspektoren folgende interessante Stelle: Das von den vereinigten Gummiwarenfabrikanten Harburg-Wien in Betrieb gestellte Kaltvulkanisiergebäude ist mit sämtlichen, bis jetzt in dieser Beziehung bekannten Schutzvorrichtungen ausgestattet und dürfte als Musteranlage in schutzechnischer und hygienischer Hinsicht einzig in seiner Art dastehen. Das Gebäude ist vollkommen feuersicher gebaut, die einzelnen Räume sind von einander durch eisenbeschlagene Türen getrennt, von jedem Arbeitsraum führt eine Tür ins Freie. Die Größenverhältnisse der Räume sind so gewählt, daß auf jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 20 cbm entfällt. Im Vulkaniserraum befinden sich immer nur die zum Tagesbedarf nötigen Mengen von Schwefelkohlenstoff, und diese sind in dicht verschlossenen Gefäßen verwahrt. Aus sämtlichen Arbeitsräumen werden die Gase durch einen kräftigen Ventilator konstant abgesaugt und sind die Saugkanäle so angeordnet, daß sie in umkleideten Räumen endigen, in denen die Vulkanisiergefäße frei aufgestellt sind. Die Umkleidungen sind außerdem noch mit Glasgehäusen (Digestoren) überdeckt, die nur dort geöffnet werden dürfen, wo direkt gearbeitet wird. Die Vulkaniserräume sind durch Dampf heizbar und elektrisch beleuchtet. Die vulkanisierten Waren dürfen nicht offen in dem Vulkaniserraum liegen bleiben werden, sondern entweder unter einem ventilirten Schutzkasten gehalten oder sofort in einen besonderen Trockenraum gebracht, aus dem ebenfalls die schädlichen Dünste abgesaugt werden. Jene Arbeiter, die das Tauchen der Ware in Schwefelkohlenstoff besorgen, sind außerdem noch mit Schutzmasken versehen, die durch eine ins Freie führende Schlauchverbindung gestatten, stets frische Luft von außen einzutauen. Obendrein erhält jeder Arbeiter, damit sich die Gase nicht in die Kleider einsaugen, einen Arbeitskittel, der nach dem Vulkanisieren abzulegen ist. Endlich erhält jeder hierbei beschäftigte Arbeiter kostenlos täglich 2 Liter Milch. Die Arbeitszeit ist derart geregelt, daß jeder Arbeiter nur einen halben Tag in diesem Vulkaniserraum zubringt, während er den anderen Halbtag in einer anderen Werkstatt beschäftigt ist. Ein Wechsel der Arbeiter tritt außerdem alle 8 Tage ein. Personen unter 18 Jahren werden überhaupt nicht verwendet. Schließlich befindet sich in der An-

lage ein von dem Vulkanisierraum vollkommen getrennter Wasch- und Ankleideraum, in dem Wasser, Seife und Handtücher in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. N.

Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr.

I. Zur wirksamen Bekämpfung der Vergiftungsgefahren, welchen die Arbeiter bei der Förderung, Aufbereitung, Verhüttung und Verwendung des Bleies und seiner Verbindungen ausgesetzt sind, wird eine Preisbewerbung unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

Es sollen zuerkannt werden:

1. Ein Preis von 5000 M für die beste Schrift über die Beseitigung der Bleigefahren bei der Förderung und Aufbereitung von Bleierzen und bleihaltigen Erzen.

2. Ein Preis von 10 000 M für die beste Schrift über die Beseitigung der Bleigefahren in Bleihütten.

3. Zwei Preise (2500 und 1500 M) für die besten Schriften über die Beseitigung der Bleigefahren bei der chemischen Verwendung von Blei in Bleifarbenwerken, Akkumulatorenfabriken und dergleichen.

4. Vier Preise (1500, 1000 und zweimal 750 M) für die besten Schriften über die Vermeidung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler, Lackierer und dergleichen.

5. Vier Preise (1500, 1000 und zweimal 750 M) für die besten Schriften über die Beseitigung der Bleigefahr in Gewerben, in denen Blei und Bleifabrikate in großem Maße zum Verbrauch gelangen, wie in Schriftgießereien und Buchdruckereien.

II. In den einzureichenden Arbeiten ist der Ursprung der Bleivergiftung in schematischer Weise anzugeben und zwar derart, daß der ganze Produktionsgang beschrieben und die Gefahren, die innerhalb jeder Betriebsabteilung, auch auf dem Transport usw. bestehen, genannt werden. Auch sonstige Ursachen der Bleivergiftung sind anzugeben, z. B. zu lange unausgesetzte Arbeit an den für die Arbeiter gefährlichen Arbeitsstellen, mangelnde Reinlichkeit, mangelhafte Unterweisung und Nachlässigkeit der Arbeiter, mangelhafte Ernährung und unrationelle Lebensweise sowie ungesunde Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. Anknüpfend an die Schilderung der einzelnen Gefahren sind die Mittel zu ihrer Vermeidung anzugeben.

III. Die Vorschläge müssen die Möglichkeit der Beseitigung der Bleigefahren in hygienisch, technisch und wirtschaftlich einwandfreier Weise darlegen.

IV. Die Gefahren sind soweit wie möglich nach Klassen abzustufen, damit ersichtlich werde, in welchen Betriebsabteilungen und unter welchen Verhältnissen die höchsten, geringen und geringsten Gefahren vorhanden sind.

V. Bei Vorschlägen für Neueinrichtungen oder Betriebsveränderungen sind die Mehr- oder Minderkosten, die dadurch entstehen, ungefähr anzugeben, z. B. bei Vorschlägen für mechanische Einrichtungen an Stelle von Handarbeit die Kosten der maschinellen Einrichtung, sowie der hierfür erforderlichen Amortisation und Zinsen, auf der an-

deren Seite die dadurch ersparten Löhne oder sonstwie erzielten Ersparnisse. Auch sind die Vorteile zu berücksichtigen, die durch den Wegfall des häufigen Arbeiterwechsels, durch Heranziehung eines tüchtigen Arbeiterstammes und durch die Steigerung der Arbeitsleistungen erzielt werden.

VI. Es ist wünschenswert, daß die Arbeiten in Weiterentwicklung der bestehenden Verhütungsvorschriften aller Staaten solche Gesetzes-, Verordnungsentwürfe oder Anregungen für die Verwaltung enthalten, welche in Durchführung der von den Preisbewerbern gemachten Vorschläge erlassen werden müßten; diese könnten auch kurze Merkblätter zur Verhütung der Vergiftungsgefahr enthalten, die sich zum Anschlag in den Werkräumen, Baustellen usw. eignen.

Die bestehenden staatlichen Verhütungsvorschriften sind in dem Sammelbande: „Gesundheitsgefährliche Industrien“, Jena, G. Fischer 1903, und im „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“, 1901—1904, enthalten. Der Sammelband befindet sich u. a. in den nachstehend verzeichneten Bibliotheken und wird von denselben auf Wunsch den Preisbewerbern zur Verfügung gestellt:

A a c h e n , Bibliothek der Technischen Hochschule; Berlin, Königliche Universitätsbibliothek; Beuthen, Stadtbibliothek; B r e s l a u , Königliche und Universitätsbibliothek; C h a r l o t t e n b u r g , Bibliothek der Technischen Hochschule; D r e s d e n , Bibliothek der Gehe-Stiftung; D ü s s e l d o r f , Landes- und Stadtbibliothek; H a m b u r g , Kommerzbibliothek; K ö l n a. Rh., Stadtbibliothek.

VII. Die von jedem Preisbewerber aufgestellten Vorschläge sind am Schlusse der von ihm eingereichten Schrift in klarer Übersicht zusammenzufassen.

VIII. Die Arbeiten können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßt sein. Bereits gedruckte Bücher werden bei der Preisverteilung nicht berücksichtigt. Die druckfertigen Manuskripte sind auf dem Umschlage nur mit einem Motto zu verschenken.

Der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Kuvert beizufügen, welche dasselbe Motto trägt.

Diese Manuskripte sollen spätestens bis zum 31./12. 1905 bei dem Internationalen Arbeitsamt in Basel eintreffen.

IX. Das Internationale Arbeitsamt behält sich das Recht vor, die preisgekrönten Arbeiten unter Wahrung des Eigentumsrechts der Autoren zu publizieren; es ist indessen berechtigt, den Autoren die Veröffentlichung zuzugestehen. Die nicht zur Publikation beanspruchten Arbeiten werden den betreffenden Autoren zurückgeschickt.

X. Von dem Gesamtbetrag von 27 000 M, welcher zur Preisverteilung zur Verfügung steht, sind diejenigen Beträge, welche das Preisrichterkollegium nicht zuzuerkennen gut findet, auf dessen Vorschlag zu andern Zwecken der Arbeiterhygiene von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu verwenden.

XI. Die bis Ende Juni 1905 erfolgende Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Preis-

richterkollegiums, sowie jene der Ergebnisse des Preisausschreibens findet statt in der Kölnischen Zeitung.

Alle Zuschriften und Sendungen sind eingeschrieben an das Internationale Arbeitsamt in Basel zu richten.

Basel, den 10./11. 1905.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

I. A.: *Internationales Arbeitsamt.*

Der Direktor.

An dem Städtischen Technischen höheren Institut zu Cöthen ist ein Kursus für Papiertechniker eingerichtet worden. Der Studienplan für einen viersemestrigen Unterricht ist unter Mitwirkung des Vorstands des Vereins Deutscher Papierfabrikanten entworfen worden, und dieser Verband ist auch bei dem das Studium abschließenden Examen durch einen Kommissar vertreten. Als Vorbildung wird das Einjährigenzeugnis und von Ausländern eine gleichwertige, mindestens sechsklassige Schulbildung, sowie von allen Teilnehmern ein Alter von mindestens 18 Jahren verlangt.

Das Eidgenössische Polytechnikum in Zürich wird im Laufe dieses Sommers das Jubiläum des 50jährigen Bestehens feiern.

Handelsnotizen.

Magdeburg. Aus Kreisen des Kalisyndikats wird mitgeteilt, daß der Absatz sowohl in Rohsalzen als auch in konzentrierten Salzen sich gegen das Vorjahr günstig gestaltet hat, daß ein wesentlicher Mehrabsatz im Laufe des Jahres entstehen wird, durch welchen die Mindereinnahmen, die die Preisherabsetzung mit sich bringen, reichlich aufgewogen werden. Wie sich das schließliche Endergebnis des Jahres gestalten wird, läßt sich zurzeit noch garnicht feststellen.

Leipzig. Der Geschäftsbericht von Fritz Schultz jun., Chemische Fabriken, A.-G. in Leipzig, betont, daß sich der Umsatz der Gesellschaft weiter vergrößert hat. Von nennenswerten Verlusten blieb die Gesellschaft verschont, ebenso wenig waren Schwierigkeiten irgend welcher Art zu verzeichnen. Der ständig wachsende Umsatz stellt immer höhere Anforderungen, so daß es erforderlich erscheint, eine Reservefabrik zu errichten. Die Mittel zum Bau sind stets verfügbar. Die Versuche, die Kieselkreide in größeren Massen auf dem Gebiete der keramischen Industrie zu verwenden, haben bisher gute Ergebnisse gezeigt. In Lincoln bei Neu-York wurde ein Grundstück mit Fabrikgebäuden angekauft, um eine Zweigfabrik in Amerika zu errichten, die den dortigen Markt gründlicher bearbeiten soll. Der Betrieb dieser Neuanlage soll in diesem Frühjahr aufgenommen werden.

Das Unternehmen erzielte im Jahre 1904 nach 101 056 (i. V. 99 758) M ordentlichen Abschreibungen einschließlich 40 225 M (30 522 M) Vortrag einen Reingewinn von 1624 860 M (1419 991 M) zu folgender Verwendung: Rücklage 79 282 M (69 474 M), außerordentliche Abschreibung auf

Kreidewerke Neuberg 64 755 M (65 856 M), Dividendenrücklage 100 000 M (wie i. V.), Beamten- und Arbeiterunterstützungsbestände 25 000 M (wie i. V.), Gewinnanteil 232 909 M (201 336 M, 21% (18%)), Dividende gleich 1 071 000 M (91 800 M) und Vortrag 51 964 M.

Düsseldorf. Dem Geschäftsbericht der Gerresheimer Glasfertwerke vorm. Ferd. Heye für das Jahr 1904 entnehmen wir, daß das Geschäftsergebnis unter den Folgen der Überzeugung der vorhergehenden Jahre zu leiden hatte. Trotz des regen Absatzes erreichten die Preise eine Stufe, wie die einschlägigen Industrien sie niedriger nicht gekannt hat. Um dem Rückgang der Flaschenindustrie ein Halt zu gebieten, und das Verhältnis zwischen Herstellung und Absatz zu regeln und in feste Bahnen zu leiten, traten Ende des Jahres 1904 die deutschen Flaschenfabriken mit wenigen Ausnahmen zu einem Verbande zusammen, der eine mäßige, den Gestaltungskosten entsprechende Preisregelung anstrebt. Die Gesellschaft gewinnt dadurch die Aussicht, für 1904 auf ein besseres Geschäft rechnen zu dürfen. Der Betrieb auf dem Hauptwerk und den Zweigfabriken vollzog sich regelmäßig und zufriedenstellend. Bedeutende Neu- und Umbauten wurden ausgeführt, die auf den dauernden guten Gang des Betriebes wesentlichen Einfluß ausüben werden. Die Gesellschaft hat die Glasfabrik Wittekind in Minden erworben und hofft aus dieser Erwerbung einen günstigen Einfluß auf das Geschäftsergebnis. In Gerresheim wurde die Herstellung von Roh- und Drahtglas aufgenommen.

Der Versand betrug 134 543 860 (131 120 714) Stück Flaschen im ganzen, von denen 85 857 260 (81 884 881) Stück ins Inland und 48 686 600 (49 235 883) Stück ins Ausland gingen. Die diesjährige Dividende beträgt $7\frac{1}{2}\%$ (11%). Nachdem die Gesellschaft mit einer großen Firma zusammen das Patent für eine Flaschenblasmaschine erworben hat, ist anzunehmen, daß die Herstellungskosten geringer werden.

Saarbrücken. Die staatlichen Steinkohlengruhen haben im Monat Februar 863 827 t gefördert und 869 120 t Kohlen abgesetzt.

Dresden. Der Abschluß von Gehe & Co. A.-G. ergibt für das erste Geschäftsjahr nach vollständiger Abschreibung aller Neuanschaffungen einen Reingewinn von 377 783 M, aus welchem eine Dividende von 11% verteilt werden soll, während 58 579 M vorgetragen werden. Der Geschäftsgang im neuen Jahre läßt sich sehr befriedigend an, indem eine Zunahme des Umsatzes zu verzeichnen ist.

Berlin. Die deutsche Portlandzementfabrik Adler hat einen Rohgewinn von 597 481 M (i. V. 472 463 M) erzielt, wovon für Zinsen und Abschreibungen 492 908 M (470 708 M) abgehen. So daß ein Reingewinn von 104 573 M (1755 M) ergibt. Dieser Reingewinn soll zur Tilgung der Hypothekenrechnung verwandt werden, so daß eine Dividende wie in den beiden Vorjahren nicht zur Verteilung gelangt.

Magdeburg. Der Abschluß der deutschen Steingutfabrik A.-G. vorm. Gebr. Hubbe

ergibt für das Jahr 1904 einen Reingewinn von 36 178 M (27 093 M), welcher zur Tilgung des aus dem Vorjahr übernommenen Fehlbetrages verwendet werden soll.

Braunschweig. Nach dem Abschluß der Braunschweiger Portlandzementwerke für das Jahr 1904 erhöht sich der Verlust von 68 892 M auf 113 621 M.

Uerdingen. Unter der Firma R. Wedekind & Co., G. m. b. H. wurde in das Handelsregister zu Uerdingen eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von 1,5 Mill. M eingetragen, die die Fortführung der durch die Firma Wedekind betriebenen Herstellungen chemischer Erzeugnisse bezieht.

Halle/Saale. Die sächsisch-thüringische A.-G. für Braunkohlenverwertung erzielte im Jahre 1904 einen Rohgewinn von 677 838 M (i. V. 601 231 M), welcher die Verteilung einer Dividende von 5% gegen 0% auf die Vorzugsaktien und von 2% gegen 0% auf die Stammaktien zuläßt.

In der Aufsichtsratssitzung der A. Riebeck'schen Montanwerke A.-G. in Halle berichtete der Vorstand über die Geschäftslage und die Betriebsergebnisse der ersten 9 Monate des Geschäftsjahres 1904/05. Der Absatz von Kohlen und Kohlenerzeugnissen kann im allgemeinen als befriedigend gelten, der Ausfall beim Brikettversand, welcher durch die milde Witterung der beiden letzten Monate verursacht wurde, kann jedoch nicht wieder eingeholt werden. Ebensowenig wird das zweite Halbjahr einen Ausgleich für die Erzeugnisse der Teeraufarbeitung bringen. Dementsprechend wird der Gewinn und die Dividende die Höhe des Vorjahrs ($12\frac{1}{2}$ %) nicht voll erreichen.

Magdeburg. Der Grubenvorstand der Gewerkschaft Karsfund teilt mit, daß in den westlichen Kanalitfeld, wie schon einmal vor mehreren Jahren eine Laugendrüse angefahren wurde. Es handelt sich wie damals um sog. Urlaube. Der Zufluß, welcher etwa 10 l in der Sekunde betrug, ist inzwischen wesentlich zurückgegangen.

Halle a. S. Die Mitteldeutsche Kreditbank, die metallurgische Gesellschaft und Bankdirekter Konsul Arthur Siebert erhielten ein Bergwerkseigentum in Hayendorfer Flur unter dem Namen Gewerkschaft Thüringen zur Gewinnung von Kalisalzen von dem Herzoglich Meiningischen Bergamt verliehen.

Bremen. Die Bremer ehematische Fabrik in Hude schlägt 23% (22%) Dividende vor.

Berlin. In den Räumen der Diskontgesellschaft fand durch diese und das Haus S. Bleichröder die Gründung der Allgemeinen Petroleumindustrie A.-G. statt, die bestimmt ist, den Erdölindustrie und dem Erdölhandel dienlichen Unternehmungen des In- und Auslandes zu fördern und sich an solchen zu beteiligen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 12 000 000 M. Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren Dr. Salomonson, Dr. Schwabach, Dr. Russell, Dr. Solmsen und Dr. List.

Den Vorstand werden Dr. Ludwig Weinstein und Karl Otto in Berlin, sowie Herr Generaldirektor H. O. Schlawe in Bukarest bilden.

Hamburg. Die Vereinigten Quebrachoholzmühlen haben ihre Preise für geraspeltes Quebrachoholz erhöht. Die neuen Zollverhältnisse werfen also ihre Schatten bereits voraus; nach dem Handelsvertragstarif unterliegt bekanntlich Quebrachoholz einem Eingangszoll von 2 M für die 100 kg.

	Dividenden.	1904	1903
		%	%
Stettiner Chamottefabrik A.-G. vorm.			
Didier	18	18	
Greppiner Werke	$7\frac{1}{2}$	—	
Porzellanfabrik Rosenthal in Selb .	23	21	
Meißner Ofenfabrik vorm. Teichert	10	8	
Porzellanfabrik Triptis	10	—	
Vorwohler Portlandzementfabrik .	6	4	
Fritz Schulz jr. A.-G. Leipzig . .	21	—	
Anglo-Kontinentale Guanowerke,			
Hamburg	6	6	
Union, Vereinigte Zündholz- und			
Wichsefabrik, Augsburg	8	7	
Österr. Alpine Montangesellschaft .	10	$8\frac{1}{2}$	
Elektrochemische Werke, Bitterfeld	$6\frac{1}{2}$	—	

Personalnotizen.

Prof. Dr. Theodor Remy an der Kgl. landwirtschaftlichen Hochschule wurde an die Kgl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf berufen.

Privatdozent Dr. Wilhelm Biltz-Göttingen wurde als Professor der Chemie und Direktor des chemischen Laboratoriums an der Bergakademie Clausthal i. H. berufen.

Dr. Ernst Dürre, früherer Professor für Bergbau und Hüttenwesen an der Technischen Hochschule in Aachen, ist am 22./2. gestorben.

Hofrat Alexander Bauer, Professor der Chemie an der Technischen Hochschule in Wien, ist von seinem Lehramt zurückgetreten.

Dr. Eduard Grüneisen, technischer Hilfsarbeiter in der physikalisch-technischen Reichsanstalt habilitierte sich an der Universität Berlin.

Dr. med. Otto von Fürth, Privatdozent für physiologische Chemie und Assistent von Prof. Hofmeister, ist als Leiter des im physiologischen Institut der Wiener Universität neu errichteten physiologisch-chemischen Laboratoriums berufen worden.

Dr. Paul Ewers, Assistent am physikalischen Institut der Technischen Hochschule München, wurde daselbst als Privatdozent für Physik aufgenommen.

Dr. Rudolf Dietz, 1. Assistent von Prof. Hempt am anorganischen Laboratorium der Technischen Hochschule Dresden, hat sich als Privatdozent für anorganische Chemie eingeführt.